

Satzung des Vereins „Deutsches PresseMuseum im Ullsteinhaus e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsches PresseMuseum im Ullsteinhaus“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, von Wissenschaft und Forschung sowie der Jugend- und Erwachsenenbildung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Errichtung und den Betrieb eines „Deutschen PresseMuseums im Ullsteinhaus“, den Erwerb der „Kiosk“-Sammlung von Robert Lebeck sowie anderer Presseexponate, die Einrichtung eines Pressearchivs, die Durchführung von Forschungsaufträgen, die Beauftragung von Forschungsaufträgen im Rahmen des § 68 Nr. 9 AO, die Begleitung von Forschungsprojekten sowie die Ausrichtung von Ausstellungen nebst Rahmenprogrammen (Diskussionsveranstaltungen, Konferenzen, Lesungen und Filmvorführungen oder auch Entwicklung und Durchführung von Bildungsprojekten. Der Forschungsbereich umfasst sowohl die Deutsche und Berliner Presse- und Mediengeschichte als auch den aktuellen Medienwandel im europäischen Kontext und vor dem Hintergrund einer globalisierten Welt. Ferner stellt die Ullstein Verlags- und Familiengeschichte, sowie das Ullstein Druckhaus in Berlin-Tempelhof einen besonderen Forschungsschwerpunkt dar. Alle gewonnenen Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das schließt nicht aus,

dass Vereinsmitglieder zu entgeltlichen Leistungen beauftragt werden können.

(7) Vorstandsmitglieder können für erbrachte Leistungen eine angemessene Vergütung entsprechend der Vermögenssituation des Vereins nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten. Über die Einstellung von Personen für die Geschäftsführung oder Projektleitung entscheidet der Vorstand.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins, es sei denn sie wird für beauftragte Leistungen vergütet, fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, es sei denn, sie wird für beauftragte Leistungen vergütet.

(9) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
 - a. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.
 - b. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
 - c. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der künstlerisch- wissenschaftliche Beirat

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 mindestens aber 3 Mitgliedern, der Vorsitzenden, mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer Schatzmeister und einer Schriftführer im Sinne des § 26 BGB ist.

1. Der Verein wird nach außen von einem Mitglied des Vorstands, vertreten. Im Innenverhältnis entscheiden stets zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder von der Beschränkung des §181 BGB befreien.“
2. gestrichen

3. Der Vorstand, mit Ausnahme eines eventuell vom Land Berlin entsandten Mitglieds wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Voraussetzung für das Entstehen des Entsenderechtes des Landes Berlin ist, dass zwischen dem Verein und dem Land eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wird. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e. gestrichen
5.
 - (1) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
 - (2) Die Einladung erfolgt schriftlich bzw. in Textform durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens drei Tage vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
 - (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
 - (4) Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - I. Ort und Zeit der Sitzung

- II. die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- III. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

(5) Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der einzelne Befugnisse einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern allein zugewiesen werden können und die in diesen Bereichen allein entscheidungs- und vertretungsbefugt sind.

§ 7 Beirat

1. (1) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, wobei das Land Berlin ein Beiratsmitglied entsenden und abberufen kann. Voraussetzung für das Entstehen des Entsenderechtes ist, dass zwischen dem Verein und dem Land eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wird. Im Übrigen und soweit das Land Berlin von seinem Entsenderecht keinen Gebrauch macht, werden die Beiratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Beiratsmitglied – mit Ausnahme des vom Land Berlin entsandten Mitgliedes – ist einzeln zu wählen.

(2) Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.
2. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in künstlerischen und wissenschaftlichen Fragen zu beraten.
4. (1) Die Sitzungen des Beirates werden mindestens halbjährlich von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

(2) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Beirates, das dieser dazu bestimmt, geleitet.

(5) Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Rechnungsprüfer

(1) Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

(2) Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Rechnungsprüfers, Entlastung des Vorstandes,
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 - e. Änderung der Satzung,
 - f. Auflösung des Vereins,
 - g. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - h. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- j. Wahl der/des Rechnungsprüfer/s und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.

2. Durchführung der Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im letzten Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b. (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- c. (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(2) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

(3) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

(5) Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung, es sei denn alle Mitglieder sind mit einer offenen Abstimmung einverstanden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

(7) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Vollmacht bedarf der Textform, es sei denn sie wird gegenüber einem Mitglied des Vorstandes durch den Vollmachtgeber – auch telefonisch – erteilt.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(10) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

(11) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die stellvertretenden Vorsitzenden.

(12) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(13) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

d. (1) Die Mitglieder des Beirates können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

(2) Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

(3) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers

- Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Schriftliche Mitteilungen

(1) Als schriftliche Dokumente gelten für Einladungen, Mitteilungen, Anträge, Protokolle etc. auch Fax- und E-Mail-Nachrichten.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs.4 BGB.

Berlin, den 24.06.2011

Neufassung vom 13.10.2015